

FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG NR. 5 STADT HEILIGENHAUS

INHALT DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

I. DARSTELLUNGEN nach § 5 Abs. 2 BauGB

Bauflächen / Baugebiete

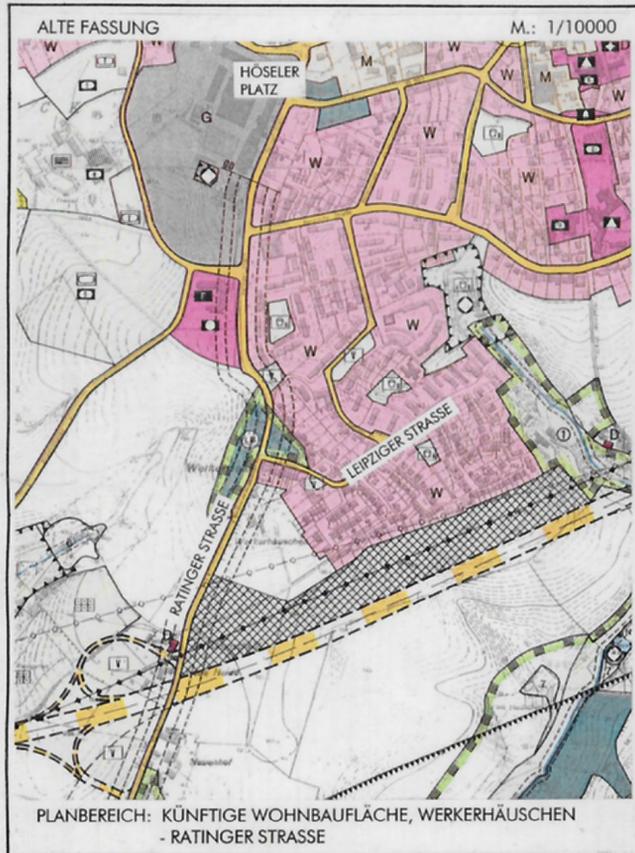
 Wohnbauflächen

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

 Flächen für Wald

II. SONSTIGES

 Umgrenzung des Planbereiches



AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Dieser Plan ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durch Beschluß des Rates der Stadt Heiligenhaus vom 23.01.1997 aufgestellt worden, ortsüblich bekanntgemacht am 01.12.1997.

Heiligenhaus, den 03.12.1997

Der Stadtdirektor

iv. Tevoni

L.S.



OFFENLEGUNGSBESCHLUSS

Dieser Plan nebst Erläuterungsbericht wurde durch den Planungs- und Umweltausschuß der Stadt Heiligenhaus am 20.04.98 als Entwurf gebilligt und zur öffentlichen Auslegung ge. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Heiligenhaus, den 16.9.1998

Der Stadtdirektor

L.S.



Moss

ÖFFENTLICHE ENTWURFSAUSLEGUNG

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 30.04.1998 haben dieser Plan sowie der Erläuterungsbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.05.1998 bis 20.06.1998 einschließlich im Planungs- und Bauordnungsamt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Heiligenhaus, den 18.8.1998

Der Stadtdirektor

L.S.



Moss

BESCHLUSS ÜBER BEDENKEN UND ANREGUNGEN

Über die während der Offenlegung vorgebrachten Bedenken und Anregungen hat der Planungs- und Umweltausschuß der Stadt Heiligenhaus gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 11.08.98 entschieden. Die entsprechenden Änderungen sind in Nr. _____ bis _____ eingetragen.

Heiligenhaus, den 14.9.1998

Der Stadtdirektor

L.S.



Moss

FESTSTELLUNGSBESCHLUSS

Dieser Plan nebst Erläuterungsbericht wurde vom Rat der Stadt Heiligenhaus am 26.08.98 als Flächennutzungsplan beschlossen.

Heiligenhaus, den 10.9.1998

Bürgermeister

L.S.

Hla

GENEHMIGUNG

Dieser Plan nebst Erläuterungsbericht ist gemäß § 6 BauGB durch die Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 17.11.1998 genehmigt worden. Ab. 35-2-11.07 (Hei 5)

L.S.

Die Bezirksregierung



F. A.

BEKANNTMACHUNG / INKRAFTTRETEN

Die Genehmigung des Regierungspräsidenten vom 17.11.1998 sowie die öffentliche Auslegung dieses Planes mit Erläuterungsbericht ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 20.01.1999 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, daß dieser Plan nebst Erläuterungsbericht ständig ab 20.01.1999 im Planungs- und Bauordnungsamt der Stadt Heiligenhaus ausliegt. Jedermann kann während der Dienststunden diesen Plan und den Erläuterungsbericht einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Mit der Bekanntmachung ist diese Flächennutzungsplanänderung wirksam geworden.

Heiligenhaus, den 8.12.1999

Der Stadtdirektor

L.S.



Moss

FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG NR. 5 STADT HEILIGENHAUS

PLANBEREICH: KÜNFTIGE WOHNBAUFLÄCHE, WERKERHÄUSCHEN
- RATINGER STRASSE

~~Die städtebauliche Planung wurde durch das Planungs- und Bauordnungsamt der Stadt Heiligenhaus erstellt.~~

Heiligenhaus, den _____

Der Stadtdirektor

RECHTSGRUNDLAGEN

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV.NW. Seite 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV.NW. Seite 124)

GO NW

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl.I, Seite 2253), zuletzt geändert am 22.04.1993 durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz (BGBl.I, S.466)

BauGB

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl.I, Seite 132), zuletzt geändert am 22.04.1993 durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz (BGBl.I, Seite 466)

BauNVO

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenvorordnung 1990 - PlanzV90) vom 18.12.1990 (BGBl.I 1991, Seite 58)

PlanzV 90

KARTENGRUNDLAGE

Auszug aus der Deutschen Grundkarte, Maßstab 1:10 000. Mit Genehmigung des Kreises Mettmann vom 22.03.91, Kontrollnummer 7/91, vervielfältigt durch die Stadt Heiligenhaus.

